



STATUTEN

der

SCHWEIZERISCHEN BRAUNVIEH-JUNGZÜCHTER VEREINIGUNG

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Schweizerische Braunviehjungzüchtervereinigung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Der Verein hat das rechtliche Domizil beim Schweizerischen Braunviehzuchtverband in Zug.

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder durch:

- Förderung der Interessen und Freude an der Braunviehzucht
- Weiterbildung in den verschiedenen Bereichen der Tierzucht
- Austausch von Erfahrungen
- Kontakt mit ausländischen Jungzüchtern

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- veranstalten von Versammlungen, Ausstellungen, Kursen und Vorträgen fachlicher und kultureller Natur
- gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- Information
- Beratung
- Reisen

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

a) Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- als Aktivmitglied, junge Frauen und Männer von 14 bis 30 Jahre, die Interesse und Freude an der Viehzucht haben
- als Passivmitglied, ehemalige Aktivmitglieder, oder wer die Bedingungen zur Aufnahme als Aktivmitglied erfüllt.
- als Ehrenmitglied, Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- als Gönnermitglied, juristische / natürliche Personen, welche die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen.

b) Stimmrecht

Das Stimmrecht haben Aktiv- und Ehrenmitglieder bis zum Alter von 30 Jahren

- Gönner- und Passivmitglieder haben ausschliesslich beratende Funktionen

c) löschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres
- wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss: Die Mitglieder können, sofern sich den Interessen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden

ORGANE

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal pro Jahr vom Vorstand zur Abwicklung folgender Geschäfte einberufen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- Festsetzung des Budgets und Jahresbeitrag
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm
- Verschiedenes

Artikel 7

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt:

- auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder
- auf Begehren der Rechnungsrevisoren
- auf Begehren des Vorstandes

Artikel 8

Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 1 Monat vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen. Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Artikel 9

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt (Stichentscheid).

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Wenn nicht anders verlangt, wird offen abgestimmt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Im zweiten oder weiteren genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

DER VORSTAND

Jede Jungzüchtervereinigung hat das Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand der Schweizerischen Braunvieh-Jungzüchter Vereinigung. Stellt eine Vereinigung keinen Kandidaten, so bleibt der Sitz vakant. Der Vorstand muss von der GV bestätigt werden. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Generalversammlung zu erledigen sind.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, kollektiv zu Zweien; die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu dreien.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre bestätigt.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird auf max. 6 Jahre festgelegt.

KONTROLLSTELLE

Artikel 10

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren werden, falls sie nicht schon sind, automatisch zu Aktivmitgliedern.

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) kontrolliert jährlich einmal die Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen oder mündlichen Bericht und Antrag.

FINANZIELLES

Artikel 11

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Verkauf von Werbeartikeln
- Spenden
- Überschuss aus Anlässen

Die GV beschliesst jedes Jahr neu den Jahresbeitrag.

Die Gönner haben pro Jahr mindestens einen Beitrag von sFr. 50.-- zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

Artikel 11b

Die Vereinigung haftet nur mit dem Vereinsvermögen

Artikel 12

Die Sitzungsgelder sind Sache der Vorstände.

Artikel 13

Ein allfällig bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vereinsvermögen wird einem Verein mit dem gleichen Zweck überwiesen. Besteht kein solcher Verein und wird innerhalb von fünf Jahren keiner gegründet, ist das Vermögen der Bergbauernhilfe zu überweisen.

BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 14

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen periodisch im CHbraunvieh und im IGBS-Heft.

ALLGEMEINES

Artikel 15

Soweit die Statuten nicht abweichendes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut schweizerischem Obligationenrecht.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. April 2005 in Wädenswil genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

SCHWEIZERISCHE BRAUNVIEH JUNgzÜCHTERVEREINIGUNG

Der Präsident:



Martin Schuler

Die Sekretärin



Cornelia Nägeli